OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-651818/2/MS

Datum: Linz, 25. September 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über den Antrag des S H, X, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, vom 22. Juli 2020, GZ: BHROBSS-2020-221133/4-Fel, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens (Vertretung im Beschwerdeverfahren und bei der mündlichen Verhandlung) gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, vom 22. Juli 2020, GZ: BHROBSS-2020-221133/4-Fel, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 22. Juli 2020, GZ: BHROBSS-2020-221133/4-Fel, die Lenkberechtigung von Herrn S H (im Folgenden: antragstellende Partei) durch die Vorschreibung einer Befristung und von Auflagen eingeschränkt.

Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 20. August 2020 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde, der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens und der Beigabe eines Rechtsanwalts für die mündliche Verhandlung gegen diesen Bescheid gestellt.

Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 21. August 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Die antragstellende Partei bezieht ein monatliches Einkommen als Pensionist in Höhe von rund 917,35 Euro. Weiters verfügt die antragstellende Partei über ein Bankkonto und über ein Barvermögen von 30 Euro und über einen Pkw, Baujahr 2010.

Die antragstellende Partei hat monatlich 300 Euro an Mietkosten zu begleichen und monatlich zur Begleichung seiner Schulden aus einem Privatkonkurs 41 Euro anzusparen.

Die antragstellende Partei hat eine Rechtsschutzversicherung, eine Deckungszusage oder Ablehnung der Deckung des Rechtsstreites durch die Versicherung war dem Vermögensbekenntnis nicht angeschlossen.

Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die antragstellende Partei zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat die antragstellende Partei durch Vorlage von einer Leistungsverständigung, ausgestellt von der Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Linz vom Jänner 2020, einer Wohnkostenbestätigung, ausgestellt von X vom 21. November 2019 sowie einem Ausschüttungsplan betreffend Zahlungsquote aus dem Privatkonkurs mit dem Druckdatum 11. Jänner 2016 glaubhaft gemacht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

Von der antragstellenden Partei wurde mit Antrag vom 20. August 2020 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde, der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens und der Beigabe eines Rechtsanwalts für die mündliche Verhandlung, beantragt.

Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl. VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Die in einem allfälligen Beschwerdeverfahren gegen den genannten Bescheid der belangten Behörde zu lösenden Rechtsfragen sind nicht als komplex zu bezeichnen. Hängt doch die Frage, ob die antragstellende Partei über eine uneingeschränkt oder eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen verfügt, nicht von der Lösung von Rechtsfragen, sondern von der Klärung von Sachverhaltsfragen ab.

Gegenständlich wurde mit dem genannten Bescheid die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers eingeschränkt, da die belangte Behörde zum Schluss kam, dass dessen gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht uneingeschränkt vorliegt. Die Beurteilung der Frage der gesundheitlichen Eignung erfolgt unter Zugrundelegung eines von der belangten Behörde als nachvollziehbar beurteilten amtsärztlichen Gutachtens, welches auf einer fachärztlichen Stellungnahme basiert.

Die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung der antragstellenden Partei hängt somit von der Klärung medizinischer Fragen und nicht von Rechtsfragen ab. Die Klärung des relevanten Sachverhalts, nämlich der gesundheitlichen Eignung der antragstellenden Partei im uneingeschränkten oder eingeschränkten Umfang, ist eine grundsätzliche medizinische Frage, die aufgrund von medizinischen Gutachten und/oder Stellungnahmen und/oder Befunde zu beurteilen ist.
Die Beibringung dieser Gutachten/Stellungnahmen/Befunde, die geeignet sind, der vorliegenden fachärztlichen Stellungnahme auf gleicher fachlicher Ebene entgegen zu treten, kann durch die antragstellende Partei selbst erfolgen und bedarf es hierzu keiner Rechtsvertretung.

Somit liegt eine der in § 8a VwGVG geforderten Voraussetzung für die Gewährung der Verfahrenshilfe nicht vor, sodass die antragstellende Partei weder aufzufordern ist, eine Deckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung bzw. die Ablehnung derselben zu übermitteln noch war die Frage zu prüfen, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre.

Im Ergebnis lagen daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor und war daher der gestellte Antrag abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß